

§ 9. Die Justiz.

I. Bei Einführung der Gerichtsorganisation am 1. Oktober 1879 hat sich das Fürstentum mittelst Staatsvertrags vom 7. Oktober 1878 (Gesetzsammlung von 1879 S. 79 f.) an Preußen dahin angeschlossen, daß das Königliche Oberlandesgericht Naumburg zum Oberlandesgericht, das Königliche Landgericht Erfurt zum Landgericht für das Fürstentum bestellt worden ist.

Preußen hat bei ersterem eine Richterstelle, bei dem Landgericht drei Richter-, eine Staatsanwalts- und zwei untere Stellen an die von Sondershausen vorgeschlagenen Personen zu verleihen, welche durch die Ernennung die Eigenschaft preußischer Beamten erlangen und mit diesen weiter rangieren. Die Besoldungen, Pensionen und Gnadenbezüge der ohne Mitwirkung Sondershausens angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen trägt Preußen. Wird ein von Sondershausen vorgeschlagener Beamter pensioniert, so werden bei der Festsetzung seines Ruhegehalts je nach seiner Wahl die preußischen oder schwarzburgischen Normen zugrunde gelegt; ebenso wird es mit der Hinterbliebenenversorgung gehalten, wenn der Tod des Beamten oder Pensionärs während der Dauer des Vertrags eintritt. Die von Sondershausen vorgeschlagenen Personen sind zum Eintritt in die Allgemeine Preußische Witwenversorgungsanstalt nicht verpflichtet, wenn sie der Schwarzburgischen Witwen- und Waisenkasse weiter angehören wollen: vgl. § 3 Ziffer 6 des Witwen- und Waisenkassengesetzes vom 24. Juli 1905. Sondershausen trägt beim Oberlandesgericht 3%, beim Landgericht 25% der Kosten mit Ausschluß der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen. In den aus Sondershausen erwachsenen Strafsachen bleibt dem Fürsten das Begnadigungsrecht und dem Ministerium das Recht der vorläufigen Entlassung. Seit dem 1. Oktober 1882 ist eine detachierte Strafkammer in Sondershausen errichtet. Der Staatsvertrag war zunächst auf zwölf Jahre abgeschlossen und ist inzwischen schon zweimal verlängert worden. Er verlängert sich stillschweigend um zwölf